

- die Art und Schwere der Schuld;
- die bisherigen Leistungen des Werkstätigen, sein Verhalten vor und nach der Arbeitspflichtverletzung bzw. dem Eintritt des Schadens und die bisherigen erzieherischen Maßnahmen.

Die Prüfung dieser Gesamtumstände des Schadensfalls kann zu der Entscheidung des Betriebes führen, daß der Werkstätige den fahrlässig verursachten Schaden in den Grenzen des Gesetzes in voller Höhe zu ersetzen hat (vgl. §§ 261 Abs. 2, 262 Abs. 1, 263 AGB), daß der Schadenersatzanspruch auf einen darunter liegenden Betrag begrenzt wird oder daß von der Geltendmachung der Schadenersatzforderung gänzlich abgesehen wird.¹

Die rechtlichen Voraussetzungen für den Eintritt der materiellen Verantwortlichkeit

Der Werkstätige ist gemäß § 260 Abs. 1 AGB dem Betrieb zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn er diesen Schaden durch Verletzung seiner Arbeitspflichten schuldhaft verursacht hat. Die rechtlichen Voraussetzungen für den Eintritt der materiellen Verantwortlichkeit bestehen folglich in der Feststellung, daß

- dem Betrieb ein Schaden entstanden ist;
- der Werkstätige seine Arbeitspflichten verletzt hat;
- der Werkstätige diese Verletzung der Arbeitspflichten schuldhaft, also fahrlässig oder vorsätzlich, begangen hat;
- zwischen dem Schadenseintritt und der schuldhaften Arbeitspflichtverletzung des Werkstätigen ein ursächlicher Zusammenhang (Kausalität) besteht.

Der Begriff des Schadens ergibt sich aus § 261 Abs. 1 AGB. Hiernach ist Schaden jede Minderung des dem Betrieb anvertrauten sozialistischen Eigentums. Hierzu gehören der Verlust von Geld und Sachen (Gegenständen), notwendige Kosten für die Beseitigung von Beschädigungen, entgangene Geldforderungen und entstandene Zahlungsverpflichtungen. Dieser Schadensbegriff hat einheitlich für fahrlässig und vorsätzlich verursachte Schäden Gültigkeit. Es wird also — entgegen dem bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Gesetzbuch der Arbeit — nicht mehr zwischen dem direkten und dem gesamten Schaden unterschieden, so daß bei vorsätzlicher Schadensverursachung der Folgeschaden nicht mehr zu ersetzen ist.²

Nach dem Schadensbegriff des AGB muß sich der Schaden also in Geld ausdrücken lassen und in dieser Weise in Erscheinung getreten sein.

Die Arbeitspflichten des Werkstätigen ergeben sich aus den Rechtsvorschriften einschließlich der Rahmenkollektiverträge (RKV), aus der gemäß § 40 Abs. 1 AGB im Arbeitsertrag vereinbarten Arbeitsaufgabe, aus betrieblichen Dokumenten, z. B. aus der auf der Grundlage des § 91 AGB zu erlassenden Arbeitsordnung und aus den in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften ergehenden Weisungen des Betriebsleiters und anderer befugter Leiter (vgl. §§ 82, 83 AGB). Diesen Komplex der Arbeitspflichten hat der Werkstätige mit Umsicht und Initiative wahrzunehmen. Er ist insbesondere verpflichtet, seine Arbeitsaufgabe ordnungs- und fristgemäß zu erfüllen, Geld und Material sparsam zu verwenden, das sozialistische Eigentum vor Beschädigungen und Verlust zu schützen und die Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz und den Brandschutz sowie über Ordnung, Disziplin und Sicherheit einzuhalten (§ 80 Abs. 1 AGB).³

Die Schuldformen der Fahrlässigkeit und des Vorsatzes sind erstmalig in einer arbeitsrechtlichen Norm definiert. Nach § 252 Abs. 3 AGB handelt fahrlässig, wer aus mangelnder Sorgfalt, Leichtfertigkeit, Gleichgültigkeit oder ähnlichen Gründen seine Arbeitspflichten verletzt bzw. das sozialistische Eigentum schädigt, obwohl er die Möglichkeit zum pflichtgemäßen Verhalten bzw. zur Verhütung des Schadens hatte. Vorsätzlich handelt dagegen, wer seine Arbeitspflichten bewußt verletzt bzw. das sozialistische

Eigentum bewußt schädigt oder sich mit diesen Folgen seines Handelns bewußt abfindet (§ 252 Abs. 4 AGB). Hierbei ist zu berücksichtigen, daß sich die genannten Schuldformen sowohl auf Arbeitspflichtverletzungen beziehen, durch die keine materiellen Schäden verursacht werden, so daß ausschließlich die disziplinarische Einwirkung des Betriebes in Betracht kommen kann, als auch auf die Verletzung von Arbeitspflichten, die zu materiellen Schäden geführt haben.

Die Schuldformen, in denen der Werkstätige seine Arbeitspflichten verletzt und dadurch dem Betrieb einen Schaden verursacht, sind für die Frage entscheidend, in welcher Höhe der Werkstätige dem Betrieb den Schaden zu ersetzen hat. In voller Höhe hat er für den Schaden zum einen dann einzustehen, wenn er durch eine vorsätzliche Arbeitspflichtverletzung dem Betrieb vorsätzlich (auch bedingt vorsätzlich) einen Schaden zufügt, wenn er also mit der Arbeitspflichtverletzung einen materiellen Schaden herbeiführen will (§ 261 Abs. 3 AGB). Zum anderen ist der Werkstätige gemäß § 263 AGB zum vollen Schadenersatz dann verpflichtet, wenn er einen Schaden zwar fahrlässig verursacht, dieser aber durch eine unter Alkoholeinfluß begangene Arbeitspflichtverletzung herbeigeführt worden ist, die zugleich eine Straftat darstellt, für die der Werkstätige strafrechtlich zur Verantwortung gezogen worden ist.

In allen anderen Fällen ist der Werkstätige nach § 261 Abs. 2 AGB wegen fahrlässiger Schadensverursachung bis zur Höhe seines monatlichen Tariflohns materiell verantwortlich. Das gilt auch dann, wenn der Werkstätige zwar seine Arbeitspflichten vorsätzlich verletzt hat (z. B. durch Bequemlichkeit), der Schaden von ihm aber nur fahrlässig verursacht worden ist; er also diesen Schaden nicht (auch nicht bedingt vorsätzlich) wollte.⁴

Der ursächliche Zusammenhang (Kausalität) zwischen der schuldhaften Arbeitspflichtverletzung und der Entstehung des Schadens läßt sich im allgemeinen dahin kennzeichnen, daß die Arbeitspflichtverletzung die notwendige Bedingung für die Entstehung des Schadens war, die Arbeitspflichtverletzung also den Schaden hervorgeufen hat. Es reicht daher nicht aus, lediglich festzustellen, daß der Werkstätige eine Arbeitspflichtverletzung begangen hat und dem Betrieb ein Schaden entstanden ist, weil hierdurch noch nicht bewiesen ist, daß die Arbeitspflichtverletzung auch zu dem festgestellten Schaden geführt hat.

*Voraussetzungen zur Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit *i.****

Die materielle Verantwortlichkeit eines Werkstätigen ist grundsätzlich vor der Konfliktkommission bzw. der Kammer für Arbeitsrecht des Kreisgerichts oder im Strafverfahren geltend zu machen (vgl. § 265 Abs. 2 Satz 1 AGB i. V. m. § 25 ZPO, i§ 1 Abs. 1 Ziff. 3 der 1. DB zur ZPO - Zuständigkeit des Kreisgerichts in Arbeitsrechtssachen — vom 25. Oktober 1977 [GBl. I Nr. 32 S. 349] und § 198 StPO). Bei Schäden bis zu 10 Prozent des monatlichen Tariflohns des Werkstätigen ist das jedoch nicht erforderlich, wenn dieser sich schriftlich zum Ersatz des Schadens verpflichtet hat (§ 265 Abs. 2 Satz 2 AGB). Das setzt jedoch voraus, daß das Verschulden des Werkstätigen an der Entstehung des Schadens festgestellt wurde, denn ohne Verschulden kann es auch in diesen Fällen keine materielle Verantwortlichkeit des Werkstätigen geben (§ 252 Abs. 2 AGB).

Die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit in der üblichen Weise (also gemäß § 265 Abs. 2 AGB vor der Konfliktkommission, der Kammer für Arbeitsrecht des Kreisgerichts oder im Strafverfahren) ist ferner nicht**5 erforderlich, wenn der Werkstätige auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem Betrieb, die nicht schriftlich abgeschlossen werden muß, den Schaden selbst behebt (§ 260 Abs. 2 AGB). Auch hier ist die Feststellung des Verschul-